



## 1. Frage: Müssen Fahrer, die bei der Feuerwehr tätig sind und dort Lkws führen, an einer Weiterbildung teilnehmen?

Nein. Fahrer,

- die von der **Bundeswehr**,
- der **Truppe** und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes,
- den **Polizeien** des Bundes und der Länder,
- dem **Zolldienst** sowie
- dem **Zivil- und Katastrophenschutz** und
- der **Feuerwehr** eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,  
müssen an **keiner Weiterbildung** teilnehmen.

Gleiches gilt für Fahrer von Kraftfahrzeugen, die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden.

Für diese Fahrten wird auch **keine Grundqualifikation** benötigt, selbst wenn der Fahrer die Fahrerlaubnis der C- oder D-Klasse ab dem 10. September 2008 (D-Klasse) bzw. ab dem 10. September 2009 (C-Klasse) erwerben wird.

=> siehe §1 „Anwendungsbereich“ Absatz 2 Punkt 2 BKrFQG

---

## 2. Frage: Müssen Fahrer, die auf ihren Arbeitswegen Lkws führen, um Werkzeug und Material zu den Einsatzorten zu befördern, eine Grundqualifikation absolvieren oder an einer Weiterbildung teilnehmen?

Nein, da das Führen von Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt, vom BKrFQG ausgenommen ist.

=> siehe §1 „Anwendungsbereich“ Absatz 2 Punkt 4a und 5 BKrFQG

---

## 3. Frage: Müssen Fahrer, die aushilfsweise als Lkw-Fahrer bei einer Spedition arbeiten, an einer Weiterbildung teilnehmen?

Ja, da ein Kraftfahrer, der gewerblich unterwegs ist, wenn auch nur aushilfsweise, nicht unter der Ausnahmeregelung des §1 Absatz 2 fällt.

=> siehe §1 „Anwendungsbereich“ Absatz 2

---

## 4. Frage: Müssen Fahrerlaubnisinhaber, der alten Klasse 2 an einer Weiterbildung teilnehmen?

Ja, auch wenn die Fahrerlaubnis nach altem Recht erworben worden ist, sind diese Fahrer von der Neuregelung betroffen. Sie müssen als gewerblich tätige Kraftfahrer in Zukunft regelmäßig eine Weiterbildung in Form von 35 Stunden Unterricht ohne Prüfung absolvieren.

Eine erste Weiterbildung müssen Sie bis einschließlich 9. September 2014 nachweisen, danach alle 5 Jahre erneut.

Von der Pflicht zur Grundqualifikation sind diese Fahrer jedoch befreit, da Sie die Fahrerlaubnis vor dem Stichtag 10. September 2009 erworben haben.